

Merkblatt „Energiekredit“ (EK5) und „Energiekredit Plus“ (EK6)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Energiekredit und der Energiekredit Plus werden aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem KfW-Unternehmerkredit (EK5) bzw. dem KfW-Energieeffizienzprogramm (EK6) und von der LfA Förderbank Bayern refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium) und Angehörige freier Berufe mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, an denen die öffentliche Hand (Staat, Kommunen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“),
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind.

2 Verwendungszweck

Gefördert werden Investitionen, die energierelevante Verbesserungen bewirken, die überobligatorisch sind, d. h. über das hinausgehen, wozu der Antragsteller durch behördliche oder rechtliche Vorgaben zum Zeitpunkt der Antragstellung verpflichtet ist.

Grundsätzlich sind dabei Investitionen einschließlich des Erwerbs gebrauchter Wirtschaftsgüter, Nebenkosten und Eigenleistungen förderfähig, soweit diese aktiviert werden bzw. aktivierungsfähig sind.

2.1 Energiekredit (EK5)

Gefördert werden eigenverantwortliche Investitionen in den Bereichen:

- Allgemeine Energieeinsparung, sofern nicht im Energiekredit Plus förderfähig, und
- Nutzung erneuerbarer Energien,

die zu einer wesentlichen Energieeinsparung bzw. Steigerung der Energieeffizienz führen bzw. die Nutzung von erneuerbaren Energien zum Ziel haben. Darunter fallen u. a. auch Vorhaben zur Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung (z. B. Blockheizkraftwerke), gewerbliche Kostenanteile bei energetischen Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden.

2.2 Energiekredit Plus (EK6)

Folgende, im besonderen Maße zur Steigerung der Energieeffizienz beitragende Maßnahmen sind förderfähig:

- Effizientere Maschinen/Anlagen, die mindestens 20 % weniger Energie verbrauchen als die zu ersetzenden Maschinen; möglichst in Verbindung mit Prozessoptimierungen und Wärmerückgewinnung;

- Wärme-/Kälterückgewinnung, die mindestens 20 % des vorhandenen Wärmepotentials zurückgewinnt;
- Stromsparende Beleuchtung, die mindestens 20 % weniger Energie verbraucht als die bisher eingesetzte Beleuchtung;
- Strom- und Spitzenlastmanagementsysteme, die den Stromverbrauch um mindestens 20 % reduzieren.

2.3 Nicht förderfähige Investitionen

Für den Energiekredit und den Energiekredit Plus gelten folgende Ausschlüsse:

- energieeffiziente Neubauten
- Fahrzeuge
- Grundstückskosten
- Vorhaben, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten
- Betriebs-, Finanzierungs- und Unterhaltskosten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung – innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Bei im Anlagevermögen aktivierbaren Wirtschaftsgütern ist die Darlehenslaufzeit frei wählbar; sie soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung).

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mind. 4 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mind. 1 Freijahr) beantragt werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf von 6 Monaten, gerechnet vom Tage der Darlehenszusage an, eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet.

Zins- und Tilgungstermine sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe/Vorhabenshöchstbetrag

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 2 Mio. EUR.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens an förderfähigen Vorhaben beträgt bis zu 100 %.

Es können Vorhaben mit förderfähigen Kosten von 25.000 EUR bis 12,5 Mio. EUR gefördert werden.

4 **Weitere Bewilligungsgrundsätze**

4.1 Richtlinien

Für die Gewährung der Darlehen gelten die vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie bekannt gemachten Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm) in der jeweils gültigen Fassung.

4.2 Beihilferechtliche Grundlage

Energiekredit und Energiekredit Plus werden grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfen gemäß Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014, vergeben.

Sofern die entsprechenden beihilferechtlichen Kriterien eingehalten werden, können die Darlehen alternativ auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, beantragt werden.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.3 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Tz. 13 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel kurzfristig in Angriff genommen werden können.

4.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

4.5 Investitionsort

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

4.6 Behördliche Auflagen/gesetzliche Bestimmungen

Energierrelevante Investitionen können grundsätzlich auch dann gefördert werden, wenn sie aufgrund behördlicher Auflagen bzw. gesetzlicher Bestimmungen durchgeführt werden.

Voraussetzung dabei ist, dass der Investor einen eigenen Entscheidungsspielraum nutzt. Dies ist dann der Fall, wenn die Investition z. B. in einem merklich über die gesetzliche bzw. behördliche Vorgabe hinausgehenden Umfang oder zeitlich vorgezogen (i. d. R. mindestens 1 Jahr vor dem verbindlich festgesetzten Termin) realisiert wird.

5. **Spezifische Vorhaben**

5.1 Ersatzinvestitionen

Ersatzinvestitionen sind nur förderfähig, sofern sie energierelevante Verbesserungen bewirken. Dabei ist es ausreichend, wenn bestehende Verhältnisse unter Energiegesichtspunkten verbessert werden (z. B. Austausch einer alten durch eine neue Maschine, die weniger Energie (pro Einheit Output) verbraucht).

5.2 Erweiterungsinvestitionen

Erweiterungsinvestitionen sind förderfähig, sofern sie energierelevante Verbesserungen bewirken. Dabei kann dies im Rahmen des Austausches vorhandener Maschinen oder Anlagen erfolgen (z. B. eine neue energieeffizientere Maschine hat gleichzeitig einen höheren Output als die zu ersetzende Maschine).

Zum anderen können Erweiterungsinvestitionen auch als Neuinvestitionen erfolgen und gefördert werden, wenn mit dem Vorhaben die derzeitige Energiesituation verbessert, der energietechnische Standard übertroffen oder eventuelle gesetzliche Vorgaben übererfüllt werden.

5.3 Heizungsanlagen

Die Umstellung einer Heizungsanlage von fossilen Brennstoffen auf regenerative (z. B. Biomasse, Holz, Holz-Pellets, Wärmepumpe etc.) ist förderfähig.

Ebenfalls förderfähig ist der Ersatz einer alten durch eine neue, effizientere Heizungsanlage (ohne Wechsel des Energieträgers), soweit es zu einer deutlichen Einsparung beim Primärenergieeinsatz (z. B. Öl- oder Gasverbrauch) bzw. einer höheren Heizleistung bei gleichbleibendem Verbrauch kommt.

Das gleiche gilt auch für Heizanlagen, die innerhalb eines Produktionsprozesses (z. B. einer Brauerei) integriert sind.

Die Umstellung auf einen umweltfreundlicheren Energieträger (z. B. Gas anstatt Öl), wodurch Schadstoffemissionen signifikant verringert werden, ist grundsätzlich Fördergegenstand des Ökokredits und nicht der Energiekredite der LfA.

5.4 Stromtankstellen

Die Errichtung von Stromtankstellen ist unter der Voraussetzung, dass diese vom Stromanbieter nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, förderfähig.

6 **Nachweis der Energieeinsparung**

6.1 Energiekredit

Für den Energiekredit ist der energierelevante Effekt des Vorhabens im Antrag bzw. in einem formlosen Beiblatt in konkreter Form darzulegen. Dabei ist die erwartete prozentuale Einsparung des Energieverbrauchs bzw. die Steigerung der Energieeffizienz grundsätzlich anzugeben. Für die Nutzung erneuerbarer Energien ist keine Prozentangabe erforderlich.

6.2 Energiekredit Plus

Für den Energiekredit Plus ist die jeweils geforderte Mindesteinsparung durch eine schriftliche Bestätigung eines fachkundigen Dritten (z. B. Gutachter, Berater, externes Planungsbüro, Anlagenhersteller) nachzuweisen. Diese schriftliche Bestätigung kann entweder formlos abgegeben werden oder es kann hierzu der standardisierte LfA-Vordruck 119 verwendet werden, der unter Anträge auf www.lfa.de abrufbar ist.

7 **Mehrfachförderung**

Soweit die maßgeblichen Beihilfemaximale der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), können der Energiekredit und der Energiekredit Plus mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Ausgenommen ist die Kombination des Energiekredits mit dem Energiekredit Plus.

Falls zusätzlich zum Energiekredit Mittel im Rahmen des KfW-Programms KfW-Unternehmerkredit beantragt werden, sind Investivkredit bzw. Energiekredit auf die vorhabensbezogene Obergrenze des KfW-Unternehmerkredits anzurechnen.

Falls zum Energiekredit Plus auch Mittel aus dem KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse beantragt werden, ist der Energiekredit Plus auf den Förderhöchstbetrag des KfW-Energieeffizienzprogramms – Produktionsanlagen/-prozesse anzurechnen.

8 **Haftungsfreistellung „HaftungPlus“**

Soweit ein Darlehen bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 50 %ige Haftungsfreistellung (siehe Merkblatt „Haftungsfreistellung „HaftungPlus“) möglich. Alternativ kann bei nicht ausreichender Absicherung eine LfA-/ Staatsbürgschaft bzw. eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

9 **Antragsverfahren**

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken prinzipiell unter deren Eigenhaftung ausgereicht. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 4.2) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Zusätzlich ist das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investitionen allgemein“ beizufügen.

Die Energieeinsparung bzw. der energierelevante Effekt ist gemäß Tz. 6 entweder im Antrag oder in einem formlosen Beiblatt darzulegen. Die Hausbank hat das Vorliegen der für den Energiekredit Plus erforderlichen schriftlichen Bestätigung gemäß Tz. 6 in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 zu dokumentieren. Nur in Zweifelsfällen ist diese der LfA, ggf. schon bei Antragstellung, vorzulegen.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft (oder eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“) beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

In Zweifelsfällen kann die LfA Fachgutachten zum Energieeinsparungseffekt einholen.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Zusageverfahrens sollten den Anträgen bereits vorhandene Gutachten oder fachliche Stellungnahmen zum energierelevanten Effekt des Vorhabens (z. B. von den Landratsämtern, Bezirksregierungen, oder auch von privaten Gutachtern) sowie vorliegende behördliche Gestattungen (Genehmigungen, Eignungsfeststellungen, technische Nachweise) oder sonstiger Schriftverkehr mit Behörden beigelegt werden.